

BL_GERICHTE 720 13 111 / 14 vom 27. September 2004

BL Gerichte, 2004-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720 13 111 _ 14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_13_111_14)

FR: BL_GERICHTE 720 13 111 / 14 du 27 septembre 2004

IT: BL_GERICHTE 720 13 111 / 14 del 27 settembre 2004

Regeste

IV-Kinderrenten / Verzugszins

Erwägungen

E. 2

Streitig und im Folgenden zu prüfen ist die Höhe des von der IV-Stelle auf den nachzuzahlenden IV-Kinderrenten geschuldeten Verzugszinses. 3.1 Sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist, werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig (Art. 26 Abs. 2 ATSG). Laut Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) vom 11. September 2002 beträgt der Satz für den Verzugszins fünf Prozent im Jahr. Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Leistungsanspruch berechnet (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 ATSV). Da die Beschwerdeführerin vorliegend ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist, sind die Voraussetzungen für eine Verzugszinspflicht der IV-Stelle gegeben, was von dieser denn auch - zu Recht - nicht in Frage gestellt wird. Uneinigkeit besteht zwischen den Parteien dagegen bezüglich des Beginns der Verzugszinspflicht und bezüglich der Modalitäten der Verzugszinsberechnung. 3.2 Gemäss dem Wortlaut der genannten Bestimmung von Art. 26 Abs. 2 ATSG beginnt die Verzugszinspflicht "nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung". Ob sich der "Anspruch" auf die einzelnen monatlichen Rentenzahlungen oder auf die Rentenberechtigung als solche bezieht, ergibt sich aus dem Wortlaut nicht ausdrücklich. Wie das Bundesgericht jedoch im Entscheid 133 V 9 ff. klargestellt hat, liegt der Sinn der 24-Monatsfrist nicht darin, generell die Verzugszinspflicht erst um zwei Jahre verzögert eintreten zu lassen, sondern darin, der Versicherung einen gewissen Zeitraum für Abklärungen zu gewähren, innert welchem sie noch keine Verzugszinsen bezahlen muss. Diese Abklärungen beziehen sich in aller Regel nicht auf einzelne Monatsrenten, sondern auf die Rentenberechtigung als solche. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung beginnt somit die Verzugszinspflicht zwei Jahre nach Beginn der Rentenberechtigung als solcher und nicht erst jeweils zwei Jahre nach Fälligkeit jeder einzelnen Monatsrente (BGE 133 V 13 E. 3.6). 3.3 Vorliegend entstand der Anspruch der Versicherten auf die beiden IV-Kinderrenten als Zusatzrenten zur ganzen IV-Rente der Mutter - im Sinne der Rentenberechtigung als solcher - am 1. November 2009. Demnach ist der Verzugszins nach dem Gesagten erst nach Ablauf von 24 Monaten, d.h. ab 1. November 2011 geschuldet. Somit hat die IV-Stelle den Beginn des Zinsenlaufs zutreffend auf dieses Datum gelegt. Soweit die Beschwerdeführerin verlangt, der Zinsenlauf müsse bereits „ab Anspruchsbeginn“ oder „ersatzweise ab 3. September 2010“ (dem Datum der eingangs

erwähnten Feststellungsverfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft) einsetzen, kann ihr in Anbetracht der geschilderten gesetzlichen Regelung von Art. 26 Abs. 2 ATSG und der hierzu ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. E. 3.1 hiervor) klarerweise nicht gefolgt werden. 3.4 Als unzutreffend erweist sich sodann auch die Verzugszinsberechnung, welche die Versicherte im Anhang zu ihrer Beschwerde vorgenommen hat und die ihres Erachtens zu einer Zinsdifferenz von Fr. 725.21 zu ihren Gunsten führt. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich weist in ihrer Stellungnahme zu Recht darauf hin, dass sich die Versicherte fälschlicherweise auf die Bestimmungen der Verzugszinsberechnung bei Beitragsforderungen (vgl. Art. 26 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 41 bis und Art. 42 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV] vom 31. Oktober 1947) stützt. Vorliegend geht es jedoch um die Ausrichtung von Leistungen, weshalb hinsichtlich der Verzugszinsberechnung nicht diese Bestimmungen, sondern - wie oben aufgezeigt - diejenige von Art. 26 Abs. 2 ATSG zur Anwendung gelangen. Wie auch die IV-Stelle in ihrer Vernehmlassung zutreffend geltend macht, erweist sich somit das Vorgehen der Beschwerdeführerin, die einzelnen monatlichen Verzugszinsbeträge jeweils zu den aufgelaufenen Leistungen hinzuzurechnen, zweifellos als unzulässig. 3.5 Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin kann hinsichtlich der Höhe und der konkreten Berechnung des zur Auszahlung gelangenden Verzugszinsbetrages von Fr. 2'798.-- uneingeschränkt auf die Ausführungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2013 (vgl. Ziffer 3c) bzw. auf die bei den Kassenakten liegende detaillierte Berechnung der Ausgleichskasse (act. 342) abgestellt werden. Deren Ergebnis, welches die IV-Stelle in ihre Verfügung übernommen hat, erweist sich als korrekt und gibt zu keinerlei Beanstandungen Anlass. Somit kann vollumfänglich auf das erwähnte Berechnungsblatt sowie auf die überzeugenden Ausführungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich hierzu verwiesen und an dieser Stelle von weiteren Erörterungen zur Höhe des geschuldeten Verzugszinsbetrages abgesehen werden.

E. 4

Zusammenfassend ist als Ergebnis festzuhalten, dass die IV-Stelle Basel-Landschaft in der angefochtenen Verfügung vom 22. März 2013 den der Beschwerdeführerin zustehenden Verzugszinsbetrag zutreffend auf Fr. 2'798.-- festgesetzt hat. Die von der Versicherten hiergegen erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet, weshalb sie abgewiesen werden muss.

E. 5

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Den Streitgegenstand des hier zu beurteilenden Falles bildet nun allerdings nicht der IV-Rentenanspruch der Versicherten an sich, sondern einzig die Höhe des auf den nachzuzahlenden Kinderrenten geschuldeten Verzugszinses. Da somit nicht über einen IV-Leistungsspezifischen Aspekt zu befinden ist, rechtfertigt es sich, für den vorliegenden Prozess keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Die ausserordentlichen Kosten sind dem Verfahrensausgang entsprechend wettzuschlagen. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.